



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1128/2012, eingereicht von L. A., armenisch-russischer Staatsangehörigkeit, zur angeblichen Diskriminierung und Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin ist armenisch-russischer Herkunft und mit einem deutsch-griechischen EU-Bürger verheiratet. Sie behauptet, dass sie durch deutsche Behörden eingeschränkt und diskriminiert werde, weshalb es für sie schwierig gewesen sei, in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, ihren Eltern kein Visum gewährt worden sei, um sie bei der Erziehung ihres Kindes vorübergehend zu unterstützen, ihre in Lettland bestandene Facharztprüfung in Deutschland nicht anerkannt und sie an ihrem Arbeitsplatz gemobbt werde. Die Petentin ist der Ansicht, dass ihr sofort eine Aufenthaltsgenehmigung hätte erteilt werden müssen, weil sie in Griechenland – wo sie und ihr Ehemann vor ihrem Umzug nach Deutschland gelebt hätten – im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gewesen sei und weil sie mit einem EU-Bürger verheiratet sei, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe. Ferner ist sie der Auffassung, dass ihre Berufsqualifikationen in Deutschland hätten anerkannt werden müssen, weil diese in Griechenland – wo sie als Ärztin gearbeitet habe – bereits anerkannt worden seien.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 20. Dezember 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 27. März 2013

Die Petentin ist eine Drittstaatsangehörige und mit einem EU-Bürger verheiratet, der die deutsche und griechische und damit eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt. Sie beschwert sich über ihre Schwierigkeiten a) bei der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland;

b) bei der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung für ihre Eltern in Deutschland, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt, und

c) bei dem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in Deutschland.

Die Petentin gibt an, dass ihr Mann, der EU-Bürger ist, und seine Familienmitglieder bereits für eine unbestimmte Zeit in Griechenland gelebt haben.

Anmerkungen der Kommission

Problemstellung hinsichtlich der Aufenthaltsgenehmigung der Petentin:

Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat „*jeder Unionsbürger [...] das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten*“.

In diesem Zusammenhang werden in der Richtlinie 2004/38/EG die Bedingungen für die Ausübung des Rechts von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen festgelegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und die EU-Bürgern übertragenen Rechte geregelt.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, wenn es sich bei den Unionsbürgern um Arbeitnehmer oder Selbständige im Aufnahmemitgliedstaat handelt oder wenn sie für sich und ihre Familienmitglieder über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des jeweiligen Mitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, als auch über einen umfassenden Versicherungsschutz in dem betreffenden Staat verfügen.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gilt dies jedoch ausschließlich für Unionsbürger, welche sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben oder aufhalten als der, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Nach Angaben der Petentin wird von den deutschen Behörden die Ansicht vertreten, dass ihre Rechte nach deutschem Recht geprüft werden ohne Berücksichtigung des EU-Rechts, da ihr Ehemann außer der griechischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

In dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-370/90 Singh heißt es jedoch:

„Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats könnte davon abgehalten werden, sein Herkunftsland zu verlassen, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats seine unselbständige oder selbständige Tätigkeit im Sinne des EWG-Vertrags auszuüben, wenn in dem Fall, dass er in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, nicht in den Genuss von

Erleichterungen bei der Einreise oder hinsichtlich des Aufenthalts kommen könnte, die denen zumindest gleichwertig sind, die ihm nach dem EWG-Vertrag oder dem abgeleiteten Recht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zustehen.

Er würde davon insbesondere abgehalten, wenn nicht auch seinem Ehegatten und seinen Kindern erlaubt wäre, in das Hoheitsgebiet dieses Staates unter Bedingungen einzureisen und sich dort aufzuhalten, die denjenigen zumindest gleichwertig sind, die ihnen das Gemeinschaftsrecht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gewährt.“

Daraus ergibt sich, dass die deutschen Behörden zumindest den Ehemann der Petentin als zurückkehrenden Staatsangehörigen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union behandeln und der Petentin und ihrem Ehemann die gleichen Rechte zugestehen müssen, die nach EU-Recht Unionsbürgern und ihren Ehepartnern zustehen, welche ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen.

Die Kommission ist bereit, zur Klärung dieser Angelegenheit Kontakt zu den deutschen Behörden aufzunehmen und ersucht die Petentin daher um Erlaubnis, ihre Identität gegenüber den deutschen Behörden offenlegen zu dürfen.

Problemstellung hinsichtlich der Aufenthaltsgenehmigung der Eltern der Petentin:

In Artikel 2 der Richtlinie 2004/38/EG werden die „Familienangehörigen“ eines Unionsbürgers definiert, welche die in der Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2004/38/EG fallen nur die „*Verwandten in gerader aufsteigender Linie [...], denen von diesen Unterhalt gewährt wird*“ unter die Definition von Familienangehörigen eines EU-Bürgers.

Die Petentin gibt nicht an, dass sie aufgrund der Unterhaltsabhängigkeit ihrer Eltern von ihr und ihrem Ehemann eine Aufenthaltsgenehmigung für diese beantragt habe. Folglich fällt die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für die Eltern nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG, sondern liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats.

Problemstellung hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen der Petentin:

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen scheint die Petentin ihre medizinische Grundausbildung in Lettland absolviert zu haben. Bei ihrem Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation in Deutschland ist die Petentin auf Schwierigkeiten gestoßen. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die einen regulierten Beruf in einem Mitgliedstaat ergreifen wollen, in dem sie ihre Berufsqualifikationen nicht erworben haben, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie findet ebenfalls bei Drittstaatsangehörigen Anwendung, die als Familienangehörige von EU-Bürgern gelten, welche ihr im Rahmen der Richtlinie 2004/38/EG festgelegtes Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen. Daher sollten die zuständigen deutschen Behörden ihre Entscheidung über den Antrag der Petentin zur Anerkennung ihres Diploms der ärztlichen Grundausbildung unter Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG treffen. Sollte die in Lettland erworbene Qualifikation der Petentin die in Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten harmonisierten Mindestanforderungen der ärztlichen Grundausbildung erfüllen und die Bezeichnung ihrer Qualifikation in Anhang 5 Nummer 5.1.1. aufgeführt sein, könnte die automatische

Anerkennung ihres Ausbildungsnachweises für sie in Frage kommen. Ansonsten findet die sogenannte allgemeine Regelung Anwendung, nach der die deutschen Behörden die Ausbildung in Lettland mit den Anforderungen in Deutschland vergleichen können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Ausbildungen bestehen, können die deutschen Behörden die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme zur Auflage für die Anerkennung der Qualifikation machen.

Weitere Informationen und Unterstützung kann die Petentin von der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland erhalten. Die Einzelheiten dazu sind auf der folgenden Webseite zu finden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contact/index_de.htm.

Schlussfolgerung

Die Kommission bittet die Petentin, ihr die Offenlegung ihrer Identität und die ihres Ehemanns gegenüber den deutschen Behörden zu gestatten und es der Kommission somit zu ermöglichen, weitere Informationen hinsichtlich der Erteilung ihrer Aufenthaltsgenehmigung und der Rechte ihres Mannes als Unionsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit einzuholen.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. Januar 2015

Da die Petentin für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigte und keine Aufenthaltskarte gemäß Richtlinie 2004/38/EG, sondern eine dreijährige Aufenthaltsgenehmigung nach nationalem Recht für Drittstaatsangehörige erhielt – was durch den Beschluss eines deutschen Gerichts bestätigt wurde, das die Anwendung von EU-Recht zur Freizügigkeit auf die Petentin als mit einem deutsch-griechischen Unionsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit verheiratete Drittstaatsangehörige bei ihrem Umzug von Griechenland nach Deutschland ablehnte –, eröffnete die Kommission ein EU-Pilotverfahren.

Die Petentin ist ferner der Auffassung, dass ihre in Lettland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland hätten anerkannt werden müssen, weil diese in Griechenland – wo sie als Ärztin gearbeitet habe – bereits anerkannt worden seien.

Die Kommission erhielt die letzte Antwort von den deutschen Behörden am 10. September 2014.

In ihrer Antwort geben die deutschen Behörden an, dass, was den spezifischen Fall der Petentin betrifft, gegen den Beschluss des nationalen Gerichts ihres Wissens kein Rechtsmittel eingelegt wurde. Ganz allgemein legen sie jedoch die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie die künftigen Maßnahmen dar, um sicherzustellen, dass Fälle wie der der Petentin künftig in Einklang mit EU-Recht entschieden werden.

Die deutschen Behörden bestätigen die Rechtsauffassung der Kommission, dass das EU-Recht zur Freizügigkeit in grenzüberschreitenden Situationen anzuwenden ist, auch wenn eigene Staatsangehörige eines Mitgliedstaats in diesen Mitgliedstaat zurückkehren, nachdem sie das Recht auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich und wirksam wahrgenommen haben. In Berücksichtigung dieser Auffassung enthält das deutsche Visa-Handbuch seit Sommer 2013 Bestimmungen, um sicherzustellen, dass das EU-Recht zur Freizügigkeit in Bezug auf Einreisevisa für Familienangehörige aus Drittstaaten eines EU-Bürgers mit doppelter Staatsangehörigkeit Anwendung finden kann, wenn der EU-Bürger das Recht auf Freizügigkeit tatsächlich und wirksam wahrgenommen hat.

Ferner ist die Kommission darüber unterrichtet, dass ähnliche Änderungen wie im deutschen Visa-Handbuch im Laufe des Jahres 2015 zu der Rechtsverordnung zum Freizügigkeitsgesetz vorgeschlagen werden. Sie werden sicherstellen, dass auch die Aufenthaltsrechte dieser Familienangehörigen in Deutschland durch das EU-Recht zur Freizügigkeit bestimmt werden, wenn der EU-Bürger das Recht auf Freizügigkeit tatsächlich und wirksam wahrgenommen hat.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sollte in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen der Petentin die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung finden. Die Petentin erwarb ihre Berufsqualifikation in einem EU-Mitgliedstaat, in Lettland, und darüber hinaus kann sie gemäß Richtlinie 2004/38/EG als Familienangehörige eines EU-Bürgers von der Richtlinie 2005/36/EG profitieren. Dementsprechend werden die deutschen Behörden ihren Antrag in Einklang mit der Richtlinie beurteilen.

Nach Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird das Verfahren für die Prüfung eines Antrags spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen von den zuständigen deutschen Behörden abgeschlossen und die Entscheidung wird ordnungsgemäß begründet. Diese Frist kann in den in der Richtlinie genannten Fällen um einen Monat verlängert werden. Gegen den Beschluss bzw. gegen einen nicht fristgerecht erlassenen Beschluss können Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Schlussfolgerung

Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass Deutschland in Reaktion auf das von der Kommission eingeleitete Pilotverfahren bereits Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass EU-Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit, die tatsächlich und wirksam ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben, in Bezug auf die Einreise nach Deutschland von den Rechtsvorschriften für die Familienzusammenführung des EU-Rechts profitieren. Für 2015 sind weitere Maßnahmen hinsichtlich ihres Aufenthalts in Deutschland geplant. Dadurch sollte sichergestellt sein, dass EU-Recht in Fällen wie dem der Petentin korrekt angewendet wird. Die Kommission wird diese wichtige Problematik weiterhin aufmerksam verfolgen.

Sollte die Petentin bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation weiterhin auf Schwierigkeiten stoßen, kann sie in Erwägung ziehen, selbst Rechtsbehelfe gegen den Beschluss der zuständigen deutschen Behörden einzulegen.